

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1775

2.10.1775 (No. 40)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974330](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974330)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 2. Octobr. 1775.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Wann nachbenannte Herrschaftliche Pachtstücke, deren Heuer-Jahre theils mit Ausgang dieses, theils aber auf Ostern, Maytag und Johannis künftigen Jahrs zu Ende gehen, von neuen auf drey, sechs, zehn und mehrere verpachtet werden sollen, als: (1) Auf den 23sten October, als Montag nach dem 19ten Sonntage Trinitatis. In der Hausvogtey Oldenburg: die Stein-Kreuzwische; die Oldenburgische Fischerey; die Land-Accise von Bremer und Leher Bier; die Accise von den durch die Stadt Oldenburg gehenden Waaren; die freye Verkaufung der Sausen und Lehen: der kleine Stuhl in St. Nicolai Kirche. In der Vogtey Wüstenland: der Neuenhantorfer Groden; die Fischerey in der alten abgedeychten Hunte. In der Vogtey Mohriem: das Auge Sand; das Werfaben Sand; das kleine Sand in der Weeser; die Elsflether und Kiener Weeser-Fischerey. In der Vogtey Oldenbrock: die Krüge. In der Vogtey Strückhausen: die Krüge. In der Vogtey Hammelwarden: das Harrier Sand nebst dem Anwachs; der Aussendeichs-Groden; die Hammelwarder Weeser-Fischerey; die Fischerey in der Käseburger Braake; das Hammelwarder Fähr. In der Vogtey Wardenburg: der Fruchtziehend im Amte Wildeshausen zu Sannum, Saage und Ahlhorn; die Wardenburger Fischerey. Im Amte Rastede: die Krüge; der sogenannte Timperer Krug; die Accise in diesem Amte und der Vogtey Jade; die Fischerey auf der Jade und Ahne. In der Vogtey Jade: die Krüge. In der Vogtey Zwischenahn: die sogenannte lechte Wiese; das Korn Brantwein-Brennen in Westerschepse. Im Amte Apen: die freye Verkaufung des Garten-Saamens in beeden Grafschaften. Im Amte Neuenburg: der Ueberschus der 100 Fäden; der kleine Reithamm; die 20 Fäden vom Töppen; die 48 ein halb Fäden vom Häuslings Groden; der Abvershamm; die bey der blauen Hand belegne Schlick- und Wasser-Daljen; die Fischerey und der Abthvogelfang; die Zeteler Krüge; der Gemeine Krug zur Neuenburg; der Zoll daselbst. (2) Auf den 24sten October, als Dienstag nach den 19ten Sonntage Trinitatis. In der Vogtey Holzwarden: die Wein- und Brantweins-Accise in den Vogteyen Holzwarden und Rothenkirchen; die Krüge; die Holzwarder und Rothenkircher Weeser-Fischerey nebst dem Fähr. In der Vogtey Rothenkirchen: das Rothenkircher Sand; die Abser Reit-Plate; der Hartwarder Groden; der aus der Bedeychung gebliebene Rest des Rusch Sandes; die Hanenknoppe Mühle; das Fähr zu Strohausen; das Markt und Kramerstädten-Geld. In der Vogtey Abbehausen: die Hobener Windmühle; die Krüge; die Wein- und Brantweins-Accise; die Weeser-Fischerey; das Markt und Kramerstäd-

ten Geld; das Gut Heete. In der Vogtey Blexen: die Blexer Mühle; das Blexer Fähr mit dem Krüge; die Blexer und Burhaver Weeser-Fischerey; das Markt und Kramerstädten-Geld. In der Vogtey Burhave: die Krüge; das Markt und Kramerstädten-Geld; das Fähr nebst der Krug-Gerechtigkeit. In der Vogtey Stollhamm: der Aufsendeichs-Groden nebst Abntvogel-fang; die Krüge. Im Lande Währden: der Anwachs am langen Hamm; die Landwährder Weeser-Fischerey. In der Vogtey Schwey: die Accise und Krüge. In der Hausvogtey Delmenhorst: die Wiese im Wiedhorn; die Schloß-Länderey. In der Vogtey Struhr: das Fähr im Grollande. In der Vogtey Berne: der kleine Placken Thuthorn; das Warfether Sand; der Kölken Groden; der Schweine Groden; das Werner Markt und Kramerstädten-Geld; das Fähr beym Eingange; die Fischerey auf der Ollen; der beym Warfether Sande belegene Placken. In der Vogtey Altenesch: der Lecmwerder Groden; die drey Tagwer: Henlandes; das Vogtey Heuland; das Altenescher Wietland; der Diechhuser Groden. So wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche etwas davon zu pachten Lust haben, sich an den bemeldeten Tagen, Morgens um 9 Uhr, in hiesiger Hochfürstl. Cammer einfinden, die Conditiones vernemen, und nach Gefallen bieten und contrahiren. Gleich dann auch diejenigen, so in Compagnie ein und anders zu henern gedenken, sämtlich gegenwärtig seyn, und ihre Namen anzeichnen lassen, oder ihre Consorten mit schriftlicher Vollmacht versehen müssen; im widrigen sie nicht als Mitpächter geachtet werden.

Oldenburg aus der Cammer den 26sten Sept. 1775.

v. Heudorff. Schmidt v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken.

Wardenburg.

- 2) Es hat Otto Rastbde zu Dalsper, seine ohnlängst in Thöle Döbken Vergantung gekaufte auf Brun Eilers Bau belegene Kötherey mit Zubehör, insgleichen die daran und auf Johann Gloyseins Bau liegende Werffstelle, an Johann Thrgen Gefeld verkauft.
Die Angabe ist den 2ten Nov. a. c., beym hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.
- 3) Gerd Henjes zu Neuenhunnorf, hat seine auf seinem Lande belegene Köthervstelle, bestehend in dem von demselben vorhin bewohnten alten Hause, nebst dabei befindlichen Garten, einem Tagwerk Torfmohr, auch Kirchen- und Begräbnis, Stellen, an Christian Wolfs verkauft.
Die Angabe ist den 31 Oct. a. c. beym hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.
- 4) Ueber des Berend Harms und dessen Ehefrau, Hausleute zu Hinwarden, sämtliche Güter, entsethet Schulden halber beym Hochfürstl. Dersigbunnischen Landgerichte der Concurß.
(1) Die Angabe ist den 24sten Oct. (2) Deduction den 16ten Nov.
(3) Priorität: Urtheil den 4ten Decembr. (4) Vergantung oder Löse den 21en Dec. a. c.
- 5) Ueber des Peter Umbsen, Hausmann zum Währdeich Blexer Kirchspiels, sämtliche Güter ist gleichfalls beym Hochfürstl. Dersigbunnischen Landgerichte der Concurß erkannt.
(1) Die Angabe ist den 31sten Oct. (2) Deduction den 17ten Nov.
(3) Priorität: Urtheil den 5ten Dec. (4) Vergantung oder Löse den 22sten Dec. a. c.



6) Es soll niemand dem Harten Wohlthätigen Wlber, zum Steinhausen, ohne Einwilligung seiner ihm freiwillig bestellten Curatoren, etwas borgen oder anleihen, oder sonstige nachtheilige Handlungen mit demselben pflegen.

7) Demnach über den zu Ruhwarden wohnhaftigen Berend Harnis und dessen Ehefrau geborne Bergen, zwar der Concursus generalis Creditorum erkannt, gedachte beyde Eheleute bey Gericht aber nachgesuchet, den vorherigen öffentlichen Verkauf ihrer zu Ruhwarden belegenen und aus ohngefähr 36 Tüchern Landes bestehenden Hoffstelle cum pertinentiis auch Kötterhaus und Garten, im ganzen oder Stückweise versuchen zu dürfen, besonders ob sie solche Hoffstelle so hoch auszubringen vermöchten, daß sie dadurch den über sie erkannten und in motu seyenden Concurs etwa abwenden könnten; und dann ihnen solchanden Verkauf zu versuchen von Gerichtswegen bewilliget worden; So selbst wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß zu solchem Verkauf Terminus auf den 31sten Oct. in wehl. Johann Hinrich Wählmanns Wittwen Wirthshaus zu Ruhwarden angesetzt worden; und wird zugleich angefüget, daß es (1) keiner befondern oder andern Angabe bedürfe, als schon vermög Concurs. Proclatum auf den 24sten Octobr. einzubringen angesetzt; demnächst (2) so ferne bis auf eine gewisse von Gerichts wegen zu determinirende Summe oder darüber in Termino des Verkaufs geboren werden würde, alsdann sofort der Zuschlag erteilet, sonst aber die Ertheilung desselben bis zu dem in den ergangenen Concurs. Proclamatibus angezeigten Deductions- und Liquidations-Termino ausgesetzt werden solle, in welchem Termino jeder der Creditoren sich so gewiß zu erklären hat, ob er wider Ertheilung des Zuschlages etwas erhebliches zu erinnern habe, als andern Falls die alsdann Stillschweigende pro consentientibus genommen werden sollen.

8) Wider weyland Dierk Kreyen Wittwe und Erben, zu Sandhatten, entstehet Schuldenhalber, bey dem hiesigen Hochfürstl. Landgerichte, der Concurs.

(1) Die Angabe ist den 31sten Octobr. (2) Deduction den 2ten Nov.
(3) Priorität-Urtheil den 27sten Nov. (4) Vergantung oder Löse den 11ten Dec. a. c.

9) Wider Johann Seidenburg oder Rutscher, Hansmann zu Voehorn, entstehet Schuldenhalber, bey dem Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concurs.

(1) Die Angabe ist den 16ten Oct. (2) Deduction den 30sten ejusd.
(3) Priorität-Urtheil den 14ten Nov. (4) Vergantung oder Löse den 29sten Nov. a. c.

10) Wider Johann-Friederich Heinemann, Kötter zum Rastederberge, ist ebenfalls bey dem Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte, Schuldenhalber der Concurs erkannt.

(1) Die Angabe ist den 16ten Oct. (2) Deduction den 30sten Oct.
(3) Priorität-Urtheil den 14ten Nov. (4) Vergantung oder Löse den 29sten Nov. a. c.

11) Wider Jürgen Tapfen, Kötter zu Steinhausen, entstehet gleichfalls bey dem Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte, Schuldenhalber der Concurs.

(1) Die Angabe ist den 30sten Oct. (2) Deduction den 13ten Nov.
(3) Priorität-Urtheil den 28sten Nov. (4) Vergantung oder Löse den 11ten Dec. a. c.

12) Weyland Amtsvogt Heinrichs Tochter Vormünderer sind gesonnen, ihrer Pupillin zu Wiefelsiede belegene Halberbe und Kötteren, den 4ten Nov., in Johann Kuecks Krughaufe, zu Wiefelsiede, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 30sten Oct. a. c., bey dem Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.

- 23) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß von denen Pfändern jenseits der Brücke bey dem blauen Hause, das Pfand sub No. 2. zur Reparation an den mindelichfordernenden Ausgedungen werden solle, und daß dazu Terminus auf den 5ten Octobr. a. c., Vormittags, auf hiesigem Rathhause angesetzt sey.

Oldenburg ex Curia, den 29sten Sept. 1775.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 24) Diejenigen in der Stadt Oldenburg, so von denen anderthalb ausgeschriebenen Beyträgen zur Brand-Casse, oder von jeden 100 Rthlr. des Taxati zu erlegen erforderliche 15 Grote Cour, theils annoch ganz, auch zwendrittel oder halb restiren, werden mit diesen benachrichtiget, daß die Restanten/Designation von mir in dieser Woche in Curia zu überaeben verlangt wird, und nach dem solches geschehen die Gelder gerichtlich beygetrieben werden. Welche also die Berichtigung an mit in den ersten drey Tagen zu thun belieben, werden Kosten ersparen.

J. D. Olde.

- 25) Demnach die Landverderbliche Seuche unter dem Hornvieh leyder in verschiedenen Gegenden abermals ausgebrochen ist, und man bey dem aus der Fremde kommenden Vieh der Gesundheit halber nicht gesichert seyn kann; So hat Ein Hoch-Elder Hochweiser Rath dieser Stadt, aus Obrigkeitlicher Vorsorge für das allgemeine Beste notwendig ermessen, folgende Verordnung zu erlassen, nach welcher die fremde Viehhändler, in Ansehung des am 12ten Octobr. hieselbst bevorstehenden jährlichen Viehmarkts, bey Anherobringung des Hornviehes sich zu richten haben.
- 1) Wird auf denen Gränzen des hiesigen Stadt-Gebictes von inscirirten oder verdächtigen Orten überall kein Vieh weder einzeln, noch bey Triften, es mögen Pässe dabey seyn, oder nicht, durchgelassen.
 - 2) Was aber von gesunden Orten kommt, muß mit Obrigkeitlich beschworenen Pässen versehen seyn, daß solches Vieh nicht nur selbst gesund, sondern auch aus gesunden, von allen inscirirten Gegenden ohngefähr eine halbe Stunde gehens entferneten Wenden sey.
 - 3) In diesen Attestaten oder Pässen muß enthalten seyn, a) der Name des Viehhändlers, oder Verkäufers, b) die Anzahl, Farbe, Beschreibung, und Abzeichnung des Viehes, c) der Ort, wo dasselbe gewendet, auch daß an solchem, und denen benachbarten, binnen drey Monaten keine ansteckende Hornviehkrankheit verspüret worden, d) die Distance dieser Wende von denen derselben zunächst belegenen inscirirten Gegenden.
 - 4) Müßten diese Pässe von Ort zu Ort auf der ganzen Passage durch die Beamte unterzeichnet, und von solchen die Gesundheit des Orts zugleich attestiret, die Nebenwege aber gänzlich, und alle inscirirte Dorter auf eine halbe Stunde vermieden werden, worüber die Beamte ebenmäßig zu attestiren haben. Insbesondere darf kein Vieh am Mühlengraben durch die Deichung gebracht, vielmehr was aus dasiger Gegend kömmt, über Barrelgraben oder Barrel eingetrieben werden.
 - 5) Bey dem zu Schif anhero kommenden Vieh ist, a) dasselbe bis zur Einschiffung gleichgestalt zu beobachten, b) der Schiffer vor der Abfahrt zu beydigen, daß er von dem Ort der Einschiffung bis an hiesige Stadt nirgends anlege, auch kein Vieh unterwegs einnehme, oder aus, und überseze, mithin darüber von dem Beamten des Orts zu attestiren.
 - 6) Von diesem zu Schif kommenden Vieh darf kein Stück hier an Land gesetet werden, bevor nach vorgängiger Untersuchung und befundener Richtigkeit dazu die Erlaubniß und Anweisung ertheilet worden. Wesends die Schiffe mit Vieh auf der Weser oberhalb am Siel, und unterhalb am Bindwams bey denen Kuffenposten anzulegen, und sich zu melden, sodann die fernere Verfügung zu

erwarten haben. 7) Sind die Viehhändler und Verkäufer gehalten, ihre mitgebrachte gerichtliche Pässe und Attestata, zur näheren Untersuchung dem Herrn Richter zu Borgfeld, Herren-Vorstädtscherrn, oder demjenigen Herrn Vograsen, durch deren Districte sie zu pasiren gedenken, vorab zu präsentiren, und bevor ihnen durch deren Unterschrift die Durchtreibung verstatet worden, ihr Vieh auf der Gränze, und das hiesige Gebiete nicht betreten zu lassen. Selbige auch 8) Dem Befinden nach, solche Pässe mittelst körperlichen Eydes bestärken sollen, daß das darin beschriebene Vieh unterweges weder verwechselt, noch vertauschet, oder seit dem durch insicerte Orter papiret, auch während der Zeit keines davon crepiret, und bisher nicht das geringste Merkmahl einiger Krankheit daran verspüret worden. 9) Werden diejenigen Viehhändler, welche das eingelassene fremde Vieh bis zum Verkauf in hiesige Weyden zu treiben gedenken, hiemit angewiesen, desends die nächst an der Heerstrasse belegene Rämpe zu mietzen, damit dasselbe von dem hiesigen Vieh abgesondert und entfernt bleiben möge. 10) Die Austreibung im Markt zum Verkauf desjenigen Viehes, so von der Westphälischen Seite kommt, auf der Weststrasse in der Neustadt, und desjenigen, so von der Altstadt-Seite kommt, auf der Faulenstrasse bis zum Brück nur gestätet werden soll, ohne daß das Vieh von einem Orte zum anderen vertrieben, oder vor dem Verkauf auf andere Plätze gebracht werden möge.

Als werden diese Veranstaltungen hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß mit alle und jede, sowohl einheimische, als auswärtige Viehhändler sich darnach zu richten, und denselben gebührend nachleben, auch mit ihrem Vieh an denen angewiesenen Plätzen sich einfinden können.

Publicatum Bremen am 22sten Septbr. 1775.

Oldenburger Getraide = Preise.

Wurser Weizen,	123	Rthlr.	Ed'or.	Batjad.	Haber,	weisser	25	Möhlr.	17' 57.
dito Roggen	86 $\frac{1}{2}$	89	—	—	dito	Bohnen	56	—	—
dito Wintergärsten	55	—	—	—	Wurser	Erbsen	90	—	—
dito Sommer	51	—	—	—	—	—	—	—	—
Archangelscher	92	—	—	—	—	—	—	—	J. D. Olbe.

II. Privatsachen.

- 1) Johann Hilmer, zum Seefeld, suchet zu Martini eine Haushälterin, es mag selbige eine Wittwe oder unverehlichtes Mädchen seyn. Die dazu die erforderliche Geschicklichkeit hat, und gute Zeugnisse beybringen kann, wolle sich nächstens melden.
- 2) Der Ablechauer Grodinger Schnlsurat, Johann Diederich Röhring hat ein Schnl. Capital von 369 Rthlr. 8 Grote in Golde, am 2ten Nov. a. c. auf Zinsen zu belegen, wesfalls Liebhaber, die Sicherheit anweisen können, sich melden wollen.
- 3) Dem Jacob Maes, zu Stollhamm, ist vor ungefehr drey Wochen ein zweyjähriger brauner Ochse, welcher etwas weisses vor dem Kopf hat, und dem vom linken Ohr die Spitze, im rechten aber ein Loch geschnitten, und auf das linke Horn H. R. M. eingebrant ist, von weyl. Johann Anton Labken Land, zu Roddens, entkommen. Der Eigenthümer verspricht dem, der ihm diesen Ochsen anweist, eine gute Belohnung.
- 4) Es sind von den Westerder Armen Geldern 270 Rthlr. auf Michaelis dieses Jahr, und um Martini anauch 346 Rthlr. in Golde, in eines, oder auch bey kleinen

Summen, zinsbar zu belegen: Wer solche Gelder verlanget, wolle sich mit den gehdrigen Sicherheits-Documenten, bey dem Juraten, Caspar Meynen, melden.

5) Der Kirchjurate Diederich Christophher Adicks, zu Lienen, hat diesen Martini folgende Capitalien zu belegen: als ein Kirchen-Capital von 679 Rthlr. 32 Grote, ein Canzel-Capital von 123 Rthlr. 51 Grote, ein Schul-Capital von 74 Rthlr. 53 einem halben Groten, ein Kister-Capital von 41 Rthlr., alles in Golde. Wer von obigen Capitalien etwas, oder solche ganz verlanget, kan sich mit den gehdrigen Sicherheits-Documenten bey ihm melden.

6) Die Wisleben'sche Herrn Vormundere sind entschlossen, folgende Stucke, am 10ten Octobr., als Dienstag, in des Gastgebers Hinrich Rackens Hause, zu Delmenhorst, auf sechs oder mehrere Jahre verheuern zu lassen: 1) Die Hofmeyerey zu Elmelo, so in folgen Stucken besetzt: einem grossen Wohnhaus von 10 Fach, so neu und im gutem Stande, nebst einem Garten, von drey Scheffel Rocken Saat groß: einem Viehstall sechs Fach; einer Scheune von vier Fach; einem Speicher; einer grossen Weide hinter dem Hause, von 25 bis 27 Kuhweyden, einer Wiese bey dem Elmeloher Furth, von 11 Tagwerk, dem zu Weyhausen bey dem Ollen Hause belegenen sogenannten Brockteich, von 19 Tagwerk; dem im Stedinginger May belegenen sogenannten Placken, von 20 Tagwerk; 170 Scheffel Saat-Land, so nahe vor dem Wohnhause belegen, die ausser 20 Scheffel Saat besaamet, und verschiedenes davon gedhnget geliefert werden, dem Eichel-Fall von den bey der Meyerey vorhandenen Eichbammen; dem wochentlichen Spannumd Handdienst, so theils Anker Meyer dieser Meyerey zu leisten schuldig; so viel Lorf als der Meyer nothig hat; der Befugniss auf mehrerwehnter Meyerey, Bier, und Brantwein, Trauen, und Brennen, auch was Schenken, und sonst verkaufen zu durfen; wobey denn noch neun eiserne Kube geliefert werden. 2) Die im Stedinginger Lande belegene sogenannte neun Stucke auch Leest- und Carcken Kamp. Liebhaber hiezu konnen sich vorherz allenfalls bey dem Herrn Verwalter Abthorn melden.

7) Weyland Albert Carstens Kinder Vormund Berend Schroder will seiner Pupillen Hoffstelle bey Eckwarden mit 34 Juck Land wormiter 17 Juck Pflugland davon funf Juck zum wahlen ausgethan werden konnen, am 10ten Octob. Nachmittags um 4 Uhr, in Christian Labken Wirthshause zu Eckwarden aus der Hand auf drey oder mehrere Jahre verheuern.

8) Des sel. Auctionsverwalters Erdmann Wittwe und deren Beystande Advocat Erdmann und Johann Friederich Schmetter als im Testamente bestellte Vormundere und Beystande, lassen hiedurch bekannt machen, das der Schreiber Caspar Harms nach wie vor die Hebung habe, und das also alle diejenigen die an den sel. Auctionsverwalter Erdmann schuldig sind, sich ehestens bey ihm einfinden und Bezahlung verfugen mussen, wofern sie nicht ohne Ausnahme und Annahmung actioniret werden wollen.

9) Es sind gegen Wehnhachten dieses Jahrs 400 Rthlr. in Golde, und den 1sten Marz 1776. ebenfalls 1200 Rthlr. in Golde gegen hinkangliche Sicherheit entweder hier in der Stadt oder im Amte Neuenburg zu funf Procent zu belegen. Nahere Nachricht ist in der Expedition der Anzeig zu bekommen.

10) Auf dem Gute Weyhausen ist eine Meyerey die Ochsenweyde genannt, nebst gutem Wohnhause und Garten, so allenfalls fur zwey Partheyen eingerichtet ist, mit einigen 30 Jucken Saat und Wendeland, so sammlich Marschland ist, und einen Anschlag von vier Pferden und 10 bis 12 Stuck Hornvieh erfordert 1776 anzutreten, zu verheuern. Liebhaber wollen sich fordersamt bey denen Interessenten des Guts in Delmenhorst melden und billige Bedingungen gewartigen.

11) Der Herr Cammer-Rath Knodt, in Barel, läffet allen und jeden, so ihm auf Michaelis Buchschulden zu bezahlen haben, desgleichen Zinsen von in Commission habenden Capitalien und sonst schuldig sind, bedeuten, daß sie in künftiger Woche so gewis Richtigkeit zu versügen, als sich sonst bezumessen haben, wenn gegen die sänmigen Kosten erfolgen.

Barel, den 30sten Sept. 1775.

12) Mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß wird Johann Friedrich Gräbner, aus Nienburg, vier Instrumente als: 1) Ein Forte Piano von Contra F. mit vier Veränderungen: 2) Ein dito von groß C. mit vier Veränderungen: 3) Einen zwey Ehdrigenflügel, von groß C. 4) Ein groß Clavier von Contra F. in vier Gewinnen vertheilet, zu ein Rthlr. Einsatz, auf hiesigem Schützenwall verspielen lassen, wovon der Verspielungstag in der nächsten wöchentlichen Nachricht bekannt gemacht werden wird. Es werden die Herren und Freunde, so hiebey zu interessiren gedenken, höflich ersuchet, ihm ihren Beyfall zu gönnen, und einige Loose zu übernehmen. Alle vier Stück sind täglich auf der Glocken am königl. Dom zu sehen.

Bremen, den 1sten Octobr. 1775.

13) Dem Ehlert Meyer oder Harm Geschen, zu Rastede, sind zwey Kälber deren eins rothbunt und das andere bunt vor dem Kopf, vor etwa drey Wochen von dem dortigem Esche entkommen. Wer davon Nachricht geben kann, erhält für seine Mühe was billig ist.

14) Dem Joh. Wienken, zu Wahnbecke, sind den 26sten Sept. zwey Pferde, deren eins schwarz jung zweyjährig ist, und einen kleinen weissen Flecken auf der Nase hat, das andere aber etwas röthliche Haare, und einen weissen Flecken vor dem Kopf hat, übrigens an der Lende gebrannt ist von seinem Lande entkommen. Wer ihm solche wieder anweisen kann, erhält eine gute Belohnung.

15) In hiesiger privilegirten Buchdruckerey sind Tafel-Kalender auf das Jahr 1776. bey Büchern zu 24 Grote, in Golde, und Stückweise zu einem Groten, zu haben.

16) Wann die beyde Wohnungen auf dem Borwerk Menensfelde mit einigen Ländereyen am 4ten Oct., wird seyn der Mittwoch nach dem 16ten Sonntag nach Trinitatis, meistbietend veräuert werden sollen: So wollen diejenigen, welche die eine oder die andere zu heuern belibben tragen, sich am bemeldten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in Köfers Hause, zu Elsfleth einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten und accordiren.

Oldenburg, den 23sten Sept. 1775.

Wardenburg.

17) Der Kaufmann Janssen zu Elsfleth, will am 6ten Oct. d. J., verschiedenes ans Matthias Köfers und dessen Ehefrauen Concurß mit geldteses auch sonstiges Hausgeräth und Sachen, bestehend in einem grossen kupfernen Brankessel, zwey Bran-Böden, einigen Betten, Schränken, Coffren, Schlag- und Taschen Uhren, Kupfer und Zinngeräthe, Tischen, Stühlen und dergleichen, in dem ehemaligen Matthias Köferschen, an der Steinstrasse zu Elsfleth belegenen Hause, öffentlich, an die meistbietende, verkaufen lassen.

18) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des unmündig verstorbenen Conrad Lange, zu Seehausen, einige rechtliche Ansprüche er quocunque capite vel causa sie auch her-rühren, zu haben vermeinen, werden hiemit peremptorie er sab pöna präclusi ver-abladet, Donnerstag den 12ten Octobris dieses Jahrs bey einem Wohlthätlichen Gohgericht des Nieder-Biehlandes zu erscheinen, und daseibst ihre Gerechtfame darzuthun, mit der Verwarnung daß die aldann nicht Erscheinende gänzlich ab-gewiesen und ihres angeblichen Rechts verlustig seyn sollen.

Bremen, den 14ten Sept. 1775.

An Solly:

von Herrn Gleim.

Ich hab ein kleines Hüttchen nur,
Steht fest auf einer Wiesenflur,
An einem Bach und Bach ist schön;
Willst mit ins Hüttchen gehn?

Am Hüttchen klein steht groß ein Baum,
Vor welchem sichst das Hüttchen kaum,
Schützt gegen Sonne, Kälte und Wind
All die darinnen sind.

Sitzt auf dem Baume Nachtigall,
Singt auf dem Baum so süßen Schall,
Daß, wer dem Baum vorüber geht,
Hörcht, lange stille steht.

Fließt unterm Baume hell der Bach,
Schwätzt alles süß dem Vogel nach,
In diesem Hüttchen bin allein,
Mag's länger doch nicht seyn.

In diesem Hüttchen König bin,
Schläft immer sich so süß darinn,
Daß man in süßen Schlaf gesenkt,
Nicht ans Erwachen denkt.

O du, mein liebstes auf der Welt!
Das Hüttchen dir gewiß gefällt:
Bist zärtlich, rauhe Winde wehn,
Willst mit ins Hüttchen gehn?

